

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N^o. 80.

Sonnabend, den 5. October.

1889.

Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen,
zc. zc. zc. verordnen auf Grund des Artikels 12 der Verfassung, im Namen des Reichs, was folgt:

Der Reichstag wird berufen, am zweiundzwanzigsten October d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Reichskanzler mit den zu diesem Zweck nöthigen Vorbereitungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 30. September 1889.
(L. S.)

gez. Wilhelm.
gegez. von Boetticher.

Die Nr. 23 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin den 1. October enthält:

Nr. 1873. Verordnung über die Inkräftsetzung des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen. Vom 30. September 1889.

Die Nr. 24, ausgegeben den 1. October enthält:

Nr. 1874. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags. Vom 30. September 1889.

Se. Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, den bisherigen Königlich Preussischen Polizei-Präsidenten **Otto Wolffgramm** in Potsdam zum Fürstlichen Rabinets-Minister zu ernennen

und ihm zugleich das Präsidium der Fürstlichen Regierung zu übertragen.

Detmold, den 30. September 1889.

Fürstliches Rabinets-Ministerium.
A. Steneberg.

Der der Ehefrau Maria Bamberger aus Ahden am 25. Mai d. J. ertheilte Wandergewerbechein wird auf Grund des § 63 der R.-G.-D. zurückgenommen, da sich herausgestellt hat, daß die von derselben eingereichten Auskunftpapiere fälschlich angefertigt sind. Die Polizeibehörden werden ersucht, der v. Bamberger den Gewerbechein abzunehmen und an die unterzeichnete Behörde einzusenden.

Detmold, den 27. September 1889.

Fürstlich Lippische Regierung.
A. Steneberg.

Dem Wunsche des kommandirenden Generals des VII. Armee-Corps Herrn von Albedyll gern willfahrend, bringt die unterzeichnete Regierung das folgende Schreiben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Detmold, den 28. September 1889.
Fürstlich Lippische Regierung.
A. Steneberg.

Münster, den 24. September 1889.

An
die Fürstlich Lippische Landes-Regierung
Detmold.

Der Fürstlichen Landes-Regierung beehre ich mich, nachdem nunmehr die diesjährigen großen Herbstübungen beendet sind, im Namen des VII. Armee-Corps meinen ergebensten Dank auszusprechen für die entgegenkommende und freundliche Aufnahme, welche die Truppen des Armee-Corps während des Manövers in den bequartirten Ortschaften des Fürstlichen Gebietes überall gefunden haben. Diese Aufnahme ist um so dankenswerther, als durch die unvermeidlichen Märsche sehr großer Truppenmassen auf schmalen Raum der Bevölkerung zum Theil eine recht erhebliche Quartirlast auferlegt wurde und eine Zahl von Ortschaften, welche während des vorjährigen Manövers bequartirt gewesen waren, auch in diesem Jahre zur Quartirleistung wieder hat herangezogen werden müssen.

Die Fürstliche Regierung darf ich sehr ergebenst bitten, meinen Dank in geeignet erscheinender Weise zur Kenntniß sowohl der nachgeordneten Behörden, als auch der Bevölkerung selbst in den betheiligten Gegenden bringen zu wollen.

Der kommandirende General
v. Albedyll.

Bekanntmachung.

Bei der diesjährigen Prämiiirung von Zuchtstuten wurden prämiirt:

- 1) die neunjährige braune Stute mit Stern des Colons Niemeyer Nr. 7 in Orbke,
- 2) die vierjährige Fuchsstute mit Blässe des Colons Austermann Nr. 1 in Wahlhausen,

- 3) die neunjährige Schimmelstute des Colons Finke Nr. 9 zu Hellberg bei Hohenhausen,
 - 4) die zehnjährige braune Stute mit Stern des Colons Hilker Nr. 13 zu Linderbruch,
 - 5) die siebenjährige dunkelbraune Stute des Colons Frevert Nr. 19 in Niedermeien,
 - 6) die fünfjährige Fuchsstute mit Blässe und weißen Hinterfüßen des Colons Rieckhof in Hörstmar,
 - 7) die sechsjährige schwarze Stute des Colons Tappe Nr. 5 in Sonneborn,
 - 8) die dreijährige braune Stute mit weißem linken Hinterfuß und weißem rechten Hinterballen der Wittwe Colona Lohmann Nr. 2 in Hiddesen,
 - 9) die sechsjährige Fuchsstute des Colons Stumpenhagen Nr. 24 zu Mosenberg,
 - 10) die vierjährige schwarze Stute des Colons Brinks Nr. 1 in Mosebeck,
 - 11) die siebenjährige braune Stute mit Stern des Colons Holzmeier Nr. 4 in Brokhaußen.
- Bei der Klassifizirung haben die beiden ersten Stuten die Nummer 1, die übrigen die Nummer 2 erhalten.

Die Beträge der Prämien werden erst nach 2 Jahren, wenn die Erfüllung der gestellten Bedingungen nachgewiesen ist, festgesetzt und ausbezahlt werden.

Detmold, den 30. September 1889.
Die Kürungs-Commission.
Overbeck.

Als Termin zur zweiten Lehrerprüfung ist der 11. November d. J. bestimmt, was gemäß § 18 der Prüfungsordnung vom 9. März 1876 bekannt gemacht wird.

Detmold, den 30. September 1889.
Fürstlich Lippisches Konsistorium.
Böhmer.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 29./30. September sind aus dem Laden des Kaufmann Otto in Koblstädt mittels Einbruchs gestohlen worden:

- 1 Stück rothcarriertes Bettzeug,
- 1 Stück blau- und rothcarriertes Bettzeug,

3 Stücke roth und weiß gemustertes Bettzeug,
¹/₂ Stück Flanell,
 mehrere Stücke schwarzes Schürzenzeug.

Um Nachforschung nach den Dieben und den
 gestohlenen Gegenständen wird ersucht.

Detmold, den 2. October 1889.

Der Erste Staatsanwalt.
 Hunnaeus.

Steckbrief.

Gegen den angeblichen Handlungsreisenden
 Paul Gebser, welcher vom 21. Juni bis zum
 2. August d. J. bei dem Gastwirth Harke in
 Lemgo gewohnt und sich dann heimlich von
 dort entfernt hat, ist wegen Betruges die Unter-
 suchungshaft verhängt. Es wird ersucht, den-
 selben zu verhaften und in das hiesige Unter-
 suchungsgefängniß zu bringen.

Detmold, den 2. October 1889.

Der Erste Staatsanwalt.
 J. B.
 Stammeier.

Der Durchschnittspreis für Weizen, Rog-
 gen, Hafer, Heu und Stroh hat hier im
 Monat September cr. betragen:

für 50 Kilo Weizen:	9 M. 25 S.
" " " Roggen:	8 = 50 =
" " " Hafer, gut:	8,50 M.
" " " " mittel:	8,00 =
" " " " gering:	7,50 =
" " " Heu:	2 = 75 =
" " " Stroh:	2 = 50 =

Detmold, den 30. September 1889.

Der Magistrat.
 Steinberg.

Bekanntmachung.

Das neue Gebäudesteuer-Cataster des hiesigen
 Stadtbezirks liegt vom 2. October cr. ab in unserem
 Bureau auf 14 Tage zur Einsicht der Gebäude-
 eigenthümer aus.

Salzufen, den 28. Sept. 1889.

Der Magistrat.
 Ringsdorff.

Steckbrief.

Gegen den Ziegler Hermann Koch, Sohn
 des Einliegers Koch in Lageische Pivitsheide,
 zuletzt in Lemgo sich aufhaltend, welcher sich
 verborgen hält, soll eine durch Strafbefehl des
 Fürstlichen Amtsgerichts zu Detmold III vom
 21. März 1889 erkannte Gefängnißstrafe von
 drei Tagen vollstreckt werden. Es wird ersucht,
 denselben zu verhaften und in das Gerichtsge-
 fängniß des Ergreifungsortes abzuliefern.

Detmold, den 28. September 1889.

Fürstliches Amtsgericht III.
 Eberhardt.

Aufgebot.

In den Hypothekenbüchern der Bauerschaften
 Jstrup und Maspe-Niedersiebenhöfen
 finden sich folgende Ingrossate, bei welchen die
 gegenwärtigen Inhaber nicht mit Sicherheit zu
 ermitteln sind, bzw. bezüglich welcher die Schuld-
 ner behaupten, daß die betr. Schuld erloschen sei,
 ohne daß löschungsfähige Quittung oder die Original-
 schuldburkunde beschafft werden kann:

I. In der Bauerschaft Jstrup:

1. auf dem Kleineschen Colonnate Nr. 7:
 eine Abfindung von je 25 Thlr. für
 Luise und Caroline Beckmann zu
 Jstrup und von noch 5 Thaler für
 Luise Beckmann, zufolge Vertrags
 vom 26. Januar 1846, ingrossirt am
 1. Februar 1847;
2. auf dem Colonnate Machendanz Nr. 29
 zu Jstrup:
 für Colon Schake Nr. 28 zu Jstrup
 ein Darlehn zu 125 Thaler laut
 Obligation vom 29. September 1869;
3. auf dem Sief'schen Colonnate Nr. 46:
 für Christoph, Wilhelm und
 Fritz Sief zu Jstrup ein Schichttheil
 von 75 Thaler, eingetragen am 22.
 April 1857 zufolge Protokolls von dem-
 selben Tage;
4. auf dem Colonnate Bathauer Nr. 33:
 für die Eheleute Voigtling auf
 Nr. 33 Abstandsgehd für Abtretung der
 Stätte zufolge Vertrags vom 17. De-
 cember 1851, eingetragen an demselben
 Tage;

5. auf dem Colonnate Kuhlhenke Nr. 42 für die Kuhlhenke'schen Geschwister 150 Thaler Brautſchaz zuſolge Protokolls vom 3./6. März 1858, eingetragen am 16. April 1858.

II. in der Bauerschaft Maſpe-Niedersiebenhöfen:

1. auf dem Colonnate Friedrichsmeier Nr. 4 zu Siebenhöfen:
 - a. für die Kirche zu Cappel ein Darlehn zu 150 Thaler laut Obligation vom 29. November 1820,
 - b. für das Depositum des Oberamts Blomberg eine Summe von 20 Thlr. ingroſſirt am 15. December 1830;
2. auf dem Colonnate Röſter Nr. 10 zu Maſpe: für Müller Bunte in Schieder ein Darlehn zu 500 Thlr. laut Obligation vom 20. Februar 1855;
3. auf dem Colonnate Niederbracht Nr. 2 zu Siebenhöfen:
 - a. für Frau Richter Reinold in Detmold ein Darlehn zu 1000 Thlr. laut Obligation vom 1. November 1871,
 - b. für Friedrich und Karl v. Ohlen zu Siebenhöfen: eine Caution zu 279 Thlr. 3 Sgr. zuſolge Urkunde vom 15. März 1856;
4. auf dem Colonnate Helweg Nr. 3 zu Siebenhöfen: für Ernst und Karl von Ohlen ein Darlehn zu 2400 Mark laut Obligation vom 17. März 1856;
5. auf dem Colonnate Schlingmann Nr. 7 zu Maſpe: für Sophie, Wilhelmine und Luise Schlingmann „gebührende Abfindung“ zuſolge Vormundſchaftsprotokolls vom 9. März 1852;
6. auf dem Colonnate Siefmann Nr. 9 zu Maſpe:
 - a. für Hermann Bröker in Iſtrup ein Darlehn zu 200 Thlr. laut Obligation vom 18. November 1862,
 - b. für Karl Kuhlmann in Großenmarpe ein Darlehn zu 100 Thaler laut Obligation vom 25. Novbr. 1863;
7. auf dem Colonnate Storch m. Theopold Nr. 1 zu Siebenhöfen:
 - a. für Oberförſter Wenzing in Sieholz ein Darlehn zu 100 Thaler, ingroſſirt am 21. Juli 1813,

- b. für Leibzüchter Meier Nr. 30 zu Wöhren ein Darlehn zu 900 Mark laut Obligation vom 24. März 1875.

In Gemäßheit des § 17 des Einf.-Geſ. zum Eigenthumsveränderungsgeſetze nebst Grundbuch-Ordnung vom 27. Juli 1882 werden alle diejenigen, welche glauben, Rechte aus den Ingroſſationen herleiten zu können, aufgefordert, ſolche ſpäteſtens in dem auf

Freitag, den 18. April 1890,
Morgens 9 Uhr,

auf dem Gerichtszimmer Nr. 6 hief. anberaumten Termine unter Vorlegung der Urkunden anzumelden, widrigenfalls die letzteren für kraftlos erklärt und die Ingroſſation gelöſcht werden ſollen.

Zugleich werden auf Grund des § 22 des zuerſt angeführten Geſetzes alle nicht bereits vorgeladenen Perſonen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundſtücke in den Gemarkungen Iſtrup und Maſpe-Niedersiebenhöfen ein das Eigenthum beſchränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürfendes dingliches Recht zuſtehe, hierdurch aufgefordert, innerhalb einer Friſt von 6 Monaten, welche am 18. October 1889 beginnt und mit dem 18. April 1890 endigt, ihre Rechte unter genauer Bezeichnung derſelben, bzw. Angabe eines beſtimmten Geldbetrages und der beanspruchten Rangordnung, ſowie unter Bezeichnung der Beweiſsmittel, hier anzumelden.

Von der Verpflchtung zur Anmeldung ſind diejenigen frei, denen eine beſondere Mittheilung über Anerkennung ihres Rechts bereits zugegangen iſt, oder deren Rechte nach dem 1. Auguſt 1884 eingetragen ſind.

Die Unterlaſſung der Anmeldung, gegen welche eine Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht ſtatt findet, hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht auf Ingroſſation verloren geht und daß Eigenthums- oder ſonſtige dingliche Rechte dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausſchlußfriſt ihre Rechte angemeldet, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundſtück oder Rechte an demſelben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Blomberg, den 28. September 1889.
Fürſtliches Amtsgericht II.
C. Melm.

Das Gesetz über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie die Grundbuchordnung vom 27. Juli 1882 sind für den Gemeindebezirk Rathhof nach Ablauf der Ausschlussfrist vollständig in Wirksamkeit getreten.

Alverdisen, den 25. Septbr. 1889.
Fürstliches Amtsgericht.
Huxholl.

In Sachen, die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Rathhof betr., sind diejenigen, welche in Folge der Bekanntmachung vom 23. Januar d. J. Ansprüche an die dort aufgeführten Ingrossate nicht angemeldet haben, dem angedrohten Rechtsnachtheile gemäß mit denselben ausgeschlossen worden.

Die betreffenden Eintragungen und Urkunden sind für erloschen bezw. kraftlos erklärt und die erforderlichen Löschungen im Hypothekenbuche angeordnet.

Zugleich ist dem in der gedachten Bekanntmachung angedrohten Rechtsnachtheil gemäß die Ausschließung der nach § 18 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Grundbuchordnung anzumeldenden, aber nicht angemeldeten Rechte erkannt worden.

Alverdisen, den 25. Septbr. 1889.
Fürstliches Amtsgericht.
Huxholl.

Das Gesetz über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und deren dingliche Belastung und die Grundbuch-Ordnung vom 27. Juli 1882 treten mit dem heutigen Tage für den Bezirk der Bauerschaft

Stemmen

in Kraft, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Hohenhausen, den 2. Oktober 1889.
Fürstliches Amtsgericht.
Kirchhof.

In Sachen, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bauerschaft Stemmen ist dem in der Bekanntmachung vom 24. März 1889 angedrohten Rechtsnachtheile gemäß gegen alle an die dort näher bezeichneten Ingrossate bis zum Schluß des heutigen Termins nicht angemeldeten

Ansprüche die Ausschließung erkannt. Die betreffenden Urkunden und Eintragungen sind für kraftlos bezw. erloschen erklärt und sind die bezüglichen Ingrossate im Hypothekenbuche gelöscht worden.

Zugleich ist in Gemäßheit des in jener Bekanntmachung angedrohten Rechtsnachtheils die Ausschließung aller derjenigen Rechte hinsichtlich der Grundstücke der Bauerschaft Stemmen, welche nach § 18 Abs. 2 des E.-G. zur G.-B.-D. zu ihrer Erhaltung anzumelden gewesen wären, aber nicht angemeldet sind, erkannt worden.

Hohenhausen, den 2. Oktober 1889.
Fürstliches Amtsgericht.
Kirchhof.

Detmold. In Gemäßheit des § 26 des Gesetzes über die Gewerbesteuer vom 19. Februar 1878 und der §§ 88 und 90 der Anweisung zu diesem Gesetze vom 1. April 1878 sind für den Veranlagungsbezirk Detmold, welcher die Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Lipperode, die Stadt Horn und den Flecken Schwalenberg umfaßt, zu der erforderlichen Neuwahl von je 7 Abgeordneten und je 7 Stellvertretern behufs Vertheilung der Gewerbesteuer in den Steuergesellschaften der Klassen A II, B I, C und D folgende Termine auf hiesiger Amtsstube angesetzt:

für die Klasse A II auf

Montag, den 21. d. Mts., Morgens 10 Uhr,

für die Klasse B I auf

Montag, den 21. d. Mts., Morgens 11 Uhr,

für die Klasse C auf

Dienstag, den 22. d. Mts., Morgens 10 Uhr,

für die Klasse D auf

Dienstag, den 22. d. Mts., Morgens 11 Uhr.

Die betreffenden Gewerbesteuerpflichtigen werden zu diesen Wahlterminen unter der Warnung hierdurch geladen, daß die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bezw. ihre Stimmen Abgebenden gültig vorgenommen und daß, falls die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht, oder nicht in vorgeschriebener Weise zu Stande kommt, die Steuervertheilung durch die Veranlagungsbehörde bewirkt werden wird.

Detmold, den 3. Oktober 1889.

Die Veranlagungsbehörde für die Gewerbesteuer.
Neubourg.

Bekanntmachung.

Postanweisungen nach dem Oranje-Freistaat
und nach Sarawak auf Borneo.

Vom 1. Oktober ab sind nach dem
Oranje-Freistaat und nach Sarawak auf
Borneo Postanweisungen bis zum Betrage
von 10 Pfund Sterling zulässig.

Ueber die näheren Bedingungen ertheilen
die Postanstalten Auskunft.

Berlin W., 27. September 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachung.

Postpaketverkehr mit Uruguay.

Von jetzt ab können Postpakete ohne

Werthangabe im Gewichte bis 5 kg nach
Uruguay versandt werden.

Die Beförderung der Pakete erfolgt auf
dem Wege über Hamburg oder Bremen, oder —
auf Verlangen des Absenders — über Belgien
(Antwerpen).

Das vom Absender im Voraus zu entrich-
tende Porto für ein Postpaket nach Uruguay
beträgt:

über Hamburg oder Bremen . . . 3 Mk. 80 Pf.
über Belgien 4 Mk. 20 Pf.

Ueber die Verwendungsbedingungen ertheilen
die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin, W. 26. September 1889.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Kornpreise für den Monat Oktober 1889.

Detmold:	100 Pfd. Weizen 9 M. 25 Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 8 M. 50 Pf., den Neuschfl. zu 74 Pfd., 100 Pfd. Gerste 7 M. 50 Pf., den Neuschfl. zu 66 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 M. 50 Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 8 M. — Pf., den Neuschfl. zu 50 Pfd.
Remgo:	100 Pfd. Weizen 9 M. 25 Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Roggen 8 M. 50 Pf., den Neuschfl. zu 75 Pfd., 100 Pfd. Gerste 7 M. 50 Pf., den Neuschfl. zu 65 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 7 M. 50 Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd., 100 Pfd. Hafer 8 M. 25 Pf., den Neuschfl. zu 45—50 Pfd.
Salzuflen:	100 Pfd. Weizen 9 M. 50 Pf., 100 Pfd. Roggen 8 M. — Pf., 100 Pfd. Gerste 7 M. — Pf., 100 Pfd. Hafer 7 M. — Pf.
Blomberg:	100 Kilo Weizen 18 M. — Pf., 100 Kilo Roggen 16 M. 50 Pf., 100 Kilo Gerste 14 M. — Pf., 100 Kilo Hafer 15 M. — Pf., 100 Kilo Raufutter — M. — Pf.
Horn:	100 Pfd. Weizen 9 M. — Pf., den Neuschfl. zu 78 Pfd., 100 Pfd. Roggen 8 M. — Pf., den Neuschfl. zu 72 Pfd., 100 Pfd. Gerste 7 M. 50 Pf., den Neuschfl. zu 64 Pfd., 100 Pfd. Hafer 7 M. 50 Pf., den Neuschfl. zu 45 Pfd., 100 Pfd. Raufutter 8 M. — Pf., den Neuschfl. zu 80 Pfd.